

PC CADDIE - Lizenz-Vertrag zur Probeinstallation

Lizenzgeber:

Schmedding Software Systeme GmbH
 Hertensteinstrasse 122
 CH 6353 Hertenstein

Wichtig: Durch die Installation oder Nutzung der Software oder durch Inanspruchnahme von Wartungsleistungen bestätigen Sie, dass Sie den Lizenz- und Wartungsvertrag gelesen haben und mit allen seinen Bestimmungen einverstanden sind.

Vertragsgegenstand

Zeitlich limitierte PC CADDIE Installation zu Testzwecken in variablem Umfang. Der Testzeitraum beträgt in der Regel drei Monate, längere Laufzeiten gelten nur nach schriftlicher Bestätigung des Lizenzgebers.

1. Lizenzvereinbarung

Der Lizenzgeber gewährt mit dieser Lizenzvereinbarung das zu Testzwecken zeitlich begrenzte, nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den von dem Lizenzgeber gelieferten Programmen und Dokumentationen.

Sämtliche durch den Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Ergänzungen, Programmiererweiterungen und Updates unterliegen ebenfalls diesem Vertrag und begründen keine Verlängerung des Testzeitraums.

Ohne schriftliche Genehmigung des Lizenzgebers dürfen Programme, Dokumentationen und Ähnliches nicht geändert, weder ganz oder teilweise kopiert, noch an Dritte weitergegeben werden. Ausschliesslich das Recht zur eigenen Datensicherung ist hiervon ausgenommen.

Bei Zuwiderhandlung ist der Lizenzgeber zur Geltendmachung des ihm entstandenen Schadens berechtigt. Der Lizenznehmer verliert gleichzeitig jedes Nutzungsrecht ohne Anspruch auf Rückerstattung eventuell geleisteter Zahlungen und/oder ohne Ersatzansprüche irgendeiner Art.

Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die Programme den Spezifikationen entsprechen und keine Material- und/oder Herstellungsmängel aufweisen. Er übernimmt keine Gewähr für das fehlerfreie Funktionieren der Programme oder die Genauigkeit der Daten.

Wird die Software am Ende des Testzeitraumes nicht durch Kauf lizenziert bzw. der Testzeitraum vom Lizenzgeber schriftlich verlängert, wird eine weitere Nutzung ohne neue Fristsetzung untersagt und/oder technisch gesperrt, ohne dass daraus irgendwelche Ersatzansprüche – beispielsweise aber nicht ausschliesslich durch Schäden aus Betriebsunterbrechungen oder Verlust von Daten – für den Lizenznehmer entstehen.

2. Nicht enthaltene Leistungen

- Anfallende Material- und Beschaffungskosten
- Beseitigung von Schäden oder Folgeschäden

Schäden, die entstanden sein können:

- aufgrund fehlerhafter bzw. unsachgemässer Bedienung, Anschluss von ungeeigneten Zusatzeinrichtungen sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung,
 - aus der Anwendung der Programme oder dem Betrieb des EDV-Systems, beispielsweise Daten- oder Programmverlust bei Datenreorganisation,
 - aus tatsächlichen oder bei objektiver Betrachtungsweise vermuteten hardwarebedingten Fehlfunktionen,
 - durch Unterbrechungen der Stromversorgung oder individuelle System- bzw. Konfigurationsänderungen,
 - aus nicht reproduzierbaren Fehlfunktionen oder
 - aufgrund von Störungen von Fremdsoftware, Computer-Viren, Betriebssystem-Änderungen oder -Erweiterungen.
- Hard- und Softwareumstellungen
Hard- und Softwareumstellungen, falls die Programmiererweiterungen bzw. Neuerungen geänderte Anforderungen an die eingesetzte Technik stellen.

3. Gewährleistung, Haftung

Im Rahmen kostenloser Probeinstallationen wird keine Gewährleistung gewährt.

Ihnen ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler an den Programmen auch bei Wahrung grösster Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden können. Auftretende Programmfehler teilt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber unverzüglich in geeigneter Form, das heisst unter Beifügung von Beispielen, Kopien etc. sowie den jeweiligen Datenträgern, mit.

Ersatzansprüche aus Betriebsunterbrechungen sowie jede weitergehende Gewährleistung oder Haftung sind ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Lizenzgeber nicht für Datenverluste, entgangene Einnahmen oder entgangenen Gewinn oder sonstige geschäftliche oder wirtschaftliche Schäden, die aus der Nutzung der Leistungen, von Supportinformationen oder der Programme des Lizenzgebers mittelbar oder als Folgeschäden entstehen, selbst wenn der Lizenzgeber über die Möglichkeit solcher Schäden informiert war und gleichgültig, ob die Schäden vorhersehbar waren oder nicht.

4. Allgemeines, Vertragsänderungen

Dieser Vertrag stellt die gesamten Vereinbarungen zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber dar und ersetzt jegliche sonstigen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen oder Absprachen.

Änderungen dieses Vertrags sind nur schriftlich durch Änderungsvertrag wirksam.

5. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Vorschriften gelten die gesetzlichen nach der Auslegung, die die Vertragspartner gewählt hätten, wenn sie beim Vertragsabschluss von der Nichtigkeit Kenntnis gehabt hätten.

Sollten Lücken im Vertrag auftauchen, gilt Entsprechendes.

6. Gerichtsstand

Es gilt **schweizerisches Recht**. **Gerichtsstand** für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist **Luzern, Schweiz**.